STELLUNGNAHME

DER REGIERUNG

AN DEN

LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

ZU DEN ANLÄSSLICH DER ERSTEN LESUNG BETREFFEND DIE ABÄNDERUNG DES PERSONEN-UND GESELLSCHAFTSRECHTS AUFGEWORFENEN FRAGEN

(Revision Vereinsrecht)

Behandlung im Landtag			
	Datum		
1. Lesung	16. Mai 2024		
2. Lesung			
Schlussabstimmung			

Nr. 65/2024

INHALTSVERZEICHNIS

		Se	eite
Zusa	mmer	nfassung	4
Zustä	indige	es Ministerium	4
Betro	offene	Stellen	4
l.	STEL	LUNGNAHME DER REGIERUNG	5
1.	Allge	emeines	5
2.	Grur 2.1 2.2 2.3 2.4	Umsetzung der FATF-Empfehlungen	6 9 . 11
3.	Frag	en zu einzelnen Artikeln	. 13
II.	ANT	RAG DER REGIERUNG	. 19
III.	REGI	IERUNGSVORLAGE	. 21

ZUSAMMENFASSUNG

In seiner Sitzung vom 16. Mai 2024 hat der Landtag den Bericht und Antrag Nr. 32/2024 betreffend die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (Revision Vereinsrecht) in erster Lesung beraten. Das Eintreten auf die Gesetzesvorlage war unbestritten sowie einhellig.

Im Rahmen der Landtagsdebatte wurden verschiedene Fragen aufgeworfen, insbesondere zur möglichen Ausdehnung der Eintragungspflicht bzw. Erfassung sämtlicher Vereine in Liechtenstein im Handelsregister sowie zur Information der Vereine über die neuen Bestimmungen.

Soweit die Fragen der Abgeordneten nicht oder nicht abschliessend vom zuständigen Regierungsmitglied im Rahmen der ersten Lesung beantwortet wurden, nimmt die Regierung nachstehend dazu Stellung.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Infrastruktur und Justiz

BETROFFENE STELLEN

Amt für Justiz

5

Vaduz, 2. Juli 2024

LNR 2024-977

Р

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehende Stellungnahme zu den anlässlich der ersten Lesung betreffend die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (BuA Nr. 32/2024) aufgeworfenen Fragen zu unterbreiten.

I. <u>STELLUNGNAHME DER REGIERUNG</u>

1. ALLGEMEINES

In der Sitzung vom 16. Mai 2024 hat der Landtag den Bericht und Antrag Nr. 32/2024 betreffend die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (Revision Vereinsrecht) in erster Lesung beraten. Das Eintreten war unbestritten sowie einhellig.

Seitens der Landtagsabgeordneten wurden einige Fragen gestellt. Diese werden nachstehend beantwortet, sofern dies nicht oder nicht abschliessend bereits anlässlich der ersten Lesung durch das zuständige Regierungsmitglied erfolgt ist.

2. GRUNDSÄTZLICHE FRAGEN

2.1 Umsetzung der FATF-Empfehlungen

Im Rahmen der Eintretensdebatte wurde von einem Abgeordneten die Frage aufgeworfen, warum für die Vernehmlassung Regeln aufgenommen worden seien, die über die FATF-Forderungen hinausgegangen seien und nun nach entsprechender Kritik erklärt werde, dass es möglich sei, auf das geforderte Minimum zurückzugehen. Analog verhalte es sich bei der Aufbewahrung von Unterlagen im Inland. Zudem betrage die Dauer der Aufbewahrungspflicht für das Mitgliederverzeichnis gemäss FATF fünf Jahre, die Regierung schlage jedoch zehn Jahre vor.

Zum Erfordernis einer Art. 180a-Person

Das in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagene Erfordernis einer zwingenden Art. 180a-Person für sämtliche gemeinnützigen Vereine wurde im Vernehmlassungsbericht im Wesentlichen aus zwei Gründen vorgesehen:

- Einerseits, da das Schweizer Vereinsrecht Rezeptionsgrundlage für das liechtensteinische Vereinsrecht ist und somit dessen Weiterentwicklung von der Regierung beobachtet und allfällige Massnahmen gegebenenfalls nachvollzogen werden. Art. 69 chZGB sieht seit Januar 2023 vor, dass eintragungspflichtige Vereine durch eine Person vertreten werden müssen, die Wohnsitz in der Schweiz hat.
- Andererseits hat Moneyval in seinem Bericht vom Mai 2022¹ kritisiert, dass mangels einer Art. 180a-Person in den Vereinen folglich auch keine

Mutual Evaluation Report (MER) Liechtenstein vom Mai 2022: https://rm.coe.int/moneyval-2022-6-mer-liechtenstein/1680a71000.

«AML/CFT-Aufsicht»² oder andere Aufsicht (abgesehen von der Steueraufsicht durch die Steuerverwaltung (STV)) bestehe.³

Das Erfordernis einer Art. 180a-Person für gemeinnützige Vereine sollte also einerseits gewährleisten, dass die Strafverfolgungsbehörden im Falle des Verdachts eines Missbrauchs von gemeinnützigen Vereinen für Terrorismusfinanzierung Zugang zu allen relevanten Informationen und Unterlagen im Inland haben, und andererseits, dass die Überwachung bzw. Beaufsichtigung von gemeinnützigen Vereinen verbessert wird. Eine Art. 180a-Person ist nämlich zur Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten nach dem SPG⁴ einschliesslich der Mitteilungspflicht an die Stabsstelle Financial Intelligence Unit (SFIU) in Verdachtsfällen verpflichtet und untersteht in diesem Kontext der sorgfaltspflichtrechtlichen Aufsicht der FMA. In diesem Zusammenhang ist ausserdem zu erwähnen, dass die Art. 180a-Person aufgrund ihrer Stellung als sorgfaltspflichtige Person nach SPG eine geeignete Stelle für allfällige Schulungs- bzw. Sensibilisierungsmassnahmen im Bereich AML/CFT gewesen wäre.⁵

Die verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmenden erachteten ein zwingendes Erfordernis einer Art. 180a-Person für sämtliche gemeinnützigen Vereine als überschiessend. Dabei ist zu beachten, dass die Financial Action Task Force (FATF) im Oktober 2023, also kurz nach Abschluss der für die gegenständliche Vorlage relevanten Vernehmlassungsfrist, die für Non-Profit Organisationen (NPOs) relevante Empfehlung 8 revidierte und in dem Sinne relativierte, dass unverhältnismässige

Dieser Begriff entspricht der Aufsicht über die Sorgfaltspflichtigen durch die Finanzmarktaufsicht (FMA).

³ MER 2022, S. 227.

Gesetz vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG), LGBI. 2009 Nr. 47, LR-Nr. 952.1.

Siehe in diesem Zusammenhang die von Moneyval zum Risikobewusstsein der gemeinnützigen Vereine geäusserte Kritik im MER 2022, S. 100, 113 und 115.

Massnahmen auf NPOs zu vermeiden sind, durch die deren legitimen gemeinnützigen Aktivitäten beeinträchtigt oder verhindert werden könnten.⁶

Die Kritik der Vernehmlassungsteilnehmenden, die Revision der FATF-Empfehlung 8 sowie die Tatsache, dass bislang keine Missbrauchsfälle von gemeinnützigen Vereinen in Liechtenstein bekannt sind und der Sektor der gemeinnützigen Vereine gesamthaft betrachtet einem geringen Risiko ausgesetzt ist, waren für die Regierung im Rahmen der Überarbeitung der Vorlage dafür massgeblich, dass von einem zwingenden Erfordernis einer Art. 180a-Person für sämtliche gemeinnützigen Vereine abgesehen wurde.

Stattdessen soll der Zugang der Strafverfolgungsbehörden im Falle des Verdachts eines Missbrauchs eines gemeinnützigen Vereins für Terrorismusfinanzierung zu allen relevanten Informationen und Unterlagen im Inland durch einen Repräsentanten sichergestellt werden (siehe Art. 239 Abs. 5 E-PGR⁷) und soll im Sinne eines risikobasierten Ansatzes, den auch die FATF-Empfehlung 8 vorsieht, das Erfordernis der Bestellung einer Art. 180a-Person auf jene gemeinnützigen Vereine eingeschränkt werden, bei welchen ein zusätzliches risikoerhöhendes Element hinzutritt (siehe Art. 180a Abs. 4 Ziff. 2 E-PGR).

Zum Inlandserfordernis betreffend die Aufbewahrung von Gründungsdokumenten

Im Rahmen der Vernehmlassung wurde die Regierung von der Datenschutzstelle in Bezug auf den in der Vernehmlassungsvorlage geforderten Speicherort im Inland darauf hingewiesen, dass dies dem aktuellen Ziel vor allem seitens der Europäischen Union (EU) widerspreche, keine solchen lokalen Speicherverpflichtungen

In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass die FATF selbst keine Notwendigkeit sieht, NPOs als Sorgfaltspflichtige zu klassifizieren bzw. dem Sorgfaltspflichtregime zu unterstellen.

Damit ist die Regierungsvorlage zur Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) gemeint.

mehr gesetzlich zu definieren, ausser es seien bestimmte spezifische Gründe dafür gegeben. In diesem Zusammenhang ist zudem auf die Verordnung (EU) 2018/1807 vom 14. November 2018 über einen Rahmen für den freien Verkehr nicht-personenbezogener Daten in der Europäischen Union (sog. Free-Flow-of-Data-Regulation; FFDR) hinzuweisen. Die FFDR sieht gerade kein Inlandserfordernis betreffend die Aufbewahrung vor. Vor diesem Hintergrund war die Frage zu klären, ob ein Inlandserfordernis hinsichtlich der Aufbewahrung der Gründungs- bzw. Gesellschaftsdokumente vorgeschrieben werden soll oder davon abzugehen ist.

Aus den im Bericht und Antrag Nr. 32/2024, Seite 49 bis 51, ausführlich dargelegten Gründen ist die Regierung zum Ergebnis gelangt, von einer zwingenden Aufbewahrung der Gründungs- bzw. Gesellschaftsdokumente im Inland abzusehen. Stattdessen wird die bisherige Systematik des PGR konsequent weiter verfolgt (siehe beispielhaft Art. 182a Abs. 2 und Art. 923 Abs. 1 PGR) und müssen demgemäss die Gründungs- bzw. Gesellschaftsdokumente innert angemessener Frist im Inland zur Verfügung stehen (siehe Art. 142 Abs. 1a, Art. 182 Abs. 3 E-PGR). Selbiges soll auch für das Mitgliederverzeichnis gelten (siehe Art. 247a Abs. 2 Ziff. 1 und Abs. 3 Ziff. 1 E-PGR).

Zur Dauer der Aufbewahrungspflicht für das Mitgliederverzeichnis

Hinsichtlich der in Art. 247a Abs. 3 E-PGR vorgesehenen Dauer der Aufbewahrungspflicht für das Mitgliederverzeichnis von zehn Jahren verweist die Regierung auf
die Ausführungen zu diesem Artikel unter Punkt 3. dieser Stellungnahme.

2.2 Ausdehnung der Eintragungspflicht auf alle Vereine bzw. Erfassung sämtlicher Vereine in Liechtenstein

Im Rahmen der Debatte wurde eine Ausdehnung der Eintragungspflicht im Handelsregister auf sämtliche Vereine angeregt. Eine Abgeordnete vertrat die Auffassung, dass es wertvoll wäre, sämtliche existierenden Vereine in Liechtenstein zu kennen und irgendwo erfasst zu wissen. Liechtenstein habe die höchste Vereinsdichte im gesamten deutschsprachigen Raum und bestimmte Kennzahlen hätten Einfluss auf die Auszeichnung von Liechtenstein als weltbester Philantropiestandort gehabt. Eine Erhebung der Anzahl aller Vereine in Liechtenstein scheine daher gerechtfertigt.

Wie vom zuständigen Regierungsmitglied anlässlich der Eintretensdebatte ausgeführt, ist bewusst darauf verzichtet worden, eine generelle Eintragungspflicht im Handelsregister für alle Vereine zu schaffen, um insbesondere kleine, lokale Vereine wie Sport- und Freizeitvereine nicht mit unverhältnismässigem administrativem Aufwand zu belasten. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass eine generelle Eintragungspflicht von Vereinen im Handelsregister oder sonstige Erfassungs- bzw. Meldepflichten für sämtliche Vereine nicht mit der Liberalität des Vereinsrechts vereinbar sind. Ein Verein soll auch weiterhin mit möglichst wenig administrativem Aufwand errichtet bzw. betrieben werden können, sofern er nicht die Tatbestände des Art. 247 Abs. 2 E-PGR erfüllt; dies entspricht gerade der Natur und dem Gedanken eines Vereins.

Die Regierung ist deshalb nach wie vor der Ansicht, dass eine generelle Eintragungspflicht im Handelsregister bzw. sonstige Erfassungs- oder Meldepflichten überschiessend wären. Dies bedeutet allerdings, dass es auch künftig keine abschliessende Übersicht über die gesamte Anzahl der in Liechtenstein existierenden Vereine geben wird. Ungeachtet dessen ist die Regierung aber der Meinung, dass mit den bereits bei den Gemeinden öffentlich einsehbaren Listen und der künftigen Identifizierung der gemeinnützigen und sonstigen eingetragenen Vereine die Transparenz bzw. Übersicht verbessert wird.

2.3 Kommunikation der Regierungsvorlage gegenüber den bestehenden Vereinen

Eine Abgeordnete erkundigte sich, wie die Vereine kontaktiert würden, damit diese dann auch die Übergangsbestimmungen einhalten könnten. Mangels Vorliegens eines vollständigen Verzeichnisses sei es eine grosse Herausforderung, alle Vereine zu kontaktieren, damit sichergestellt werden könne, dass diese infolge von Unkenntnis der neuen Bestimmungen keine Busse zu bezahlen hätten. Eventuell müsse die Übergangsfrist entsprechend entschärft werden.

Zur Frage, wie die von der gegenständlichen Vorlage betroffenen bestehenden Vereine am besten Kenntnis von den neuen Bestimmungen erhalten, kann auf Folgendes hingewiesen werden:

- Zunächst ist zu erwähnen, dass bestimmte gemeinnützige Vereine durch ihre Teilnahme an der Vernehmlassung bereits Kenntnis von den neuen Bestimmungen erhalten haben. Hier handelt es sich insbesondere um grössere gemeinnützige Vereine.
- tionsmittel, wie beispielsweise der Versand eines Newsletters durch das Amt für Justiz (AJU), die Veröffentlichung eines Artikels in den Printmedien sowie die Erstellung eines Informationsblatts für die Vereine und dessen Publikation im Online-Schalter des AJU, zum Einsatz kommen. Zusätzlich ist angedacht, das Informationsblatt auch bei den Gemeinden aufzulegen. Weiters soll im Rahmen von regelmässig stattfindenden Seminaren und Vorträgen, wie beispielsweise anlässlich des Behördentreffens der Vereinigung liechtensteinischer gemeinnütziger Stiftungen und Trusts (VLGST), seitens des AJU auf die gegenständliche Revision des Vereinsrechts hingewiesen werden. Darüber hinaus wird vom AJU auch geprüft, inwiefern spezielle

Informationsveranstaltungen, beispielsweise in Kooperation mit dem Netzwerk für Entwicklungszusammenarbeit, organisiert werden können.

Nach Ansicht der Regierung wird es durch die Kombination unterschiedlicher Kommunikationsmittel möglich sein, einen sehr grossen Teil der betroffenen Vereine zu erreichen. Zudem sind die Übergangsbestimmungen mit einer Frist von 18 Monaten grosszügig angelegt, sodass die betroffenen Vereine grundsätzlich ausreichend Zeit haben, um sich zu informieren bzw. Kenntnis von den neuen Bestimmungen zu erlangen. Eine Entschärfung der entsprechenden Strafbestimmungen erachtet die Regierung deshalb nicht für angezeigt.

2.4 Automatische Anerkennung als «spendenberechtigter Verein»

Ein Abgeordneter warf die Frage auf, ob ein gemeinnütziger Verein, der im Handelsregister eingetragen sei, automatisch auch als spendenberechtigter Verein anerkannt werde.

Die Regierung versteht die Frage des Abgeordneten dahingehend, ob ein im Handelsregister eingetragener gemeinnütziger Verein durch diese Eintragung auch automatisch von der Steuer befreit sei.

Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass eine allfällige Steuerbefreiung eines Vereins nur mittels eines Antrags bei der STV gewährt werden kann, welche die hierfür notwendigen Voraussetzungen (u.a. unwiderrufliche, uneigennützige und ausschliessliche gemeinnützige Zwecksetzung des Vereins) im Rahmen ihrer Entscheidung über den Antrag überprüft. Ein im Handelsregister eingetragener gemeinnütziger Verein ist somit nicht automatisch durch die Eintragung im Handelsregister von der Steuer befreit.

3. FRAGEN ZU EINZELNEN ARTIKELN

Zu Art. 142 Abs. 1a

Ein Abgeordneter hielt während der Eintretensdebatte fest, dass er die explizit geforderte Aufbewahrungspflicht von zehn Jahren für wichtige Dokumente, Unterlagen und Mitgliederverzeichnisse als verhältnismässig erachte. Diese müssten bei Bedarf «innert angemessener Frist» zur Verfügung gestellt werden. Es stelle sich die Frage, was mit «angemessener Frist» gemeint sei – ob dies eine Woche, ein Monat oder ein halbes Jahr sei. Die Frage wurde vom Abgeordneten bei Aufruf von Art. 142 nochmals gestellt.

Eine Frist ist als «angemessen» zu erachten, wenn diese zur jeweiligen Zweckerfüllung erforderlich und verhältnismässig ist. Es ist also jeweils eine Einzelfallbeurteilung erforderlich.

Hat beispielsweise eine Strafverfolgungsbehörde einen Verdacht auf Terrorismusfinanzierung bzw. liegen konkrete diesbezügliche Anhaltspunkte vor, so kann eine
kurze Frist von lediglich zwei bis drei Tagen, innert derer rasch und einfach übermittelbare Dokumente und Unterlagen der Strafverfolgungsbehörde zur Verfügung zu stellen sind, als angemessen erachtet werden. Dies aus dem Grund, da
eine kurze Frist im gegenständlichen Fall aufgrund der Dringlichkeit des Falls erforderlich und in Anbetracht der raschen und einfachen Übermittelbarkeit der Unterlagen verhältnismässig ist.

Unter Umständen kann auch eine längere Frist zur Erfüllung des jeweiligen Zwecks angemessen sein.

Die Festlegung einer konkreten Dauer in den gesetzlichen Bestimmungen erscheint aus Sicht der Regierung insofern nicht zweckmässig. Die Behörde hat im Einzelfall die Dauer der Frist zu bestimmen. Das bedeutet, dass ein Verein allenfalls innert kurzer Frist die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen muss.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass sich die Formulierung «innert angemessener Frist» auch in anderen Bestimmungen des PGR, beispielsweise in Art. 182a Abs. 2, Art. 923 Abs. 1 PGR oder § 66 Abs. 2a SchlT PGR, findet und auch hier bewusst auf eine konkrete Bestimmung der Dauer verzichtet wurde, um die erforderliche Flexibilität zu gewährleisten (siehe auch Bericht und Antrag Nr. 32/2024, Seite 50 und 51).

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass diese Ausführungen auch für Art. 182 Abs. 3 sowie Art. 247a Abs. 2 und 3 massgeblich sind.

Zu Art. 247 Abs. 2 Ziff. 2

Ein Abgeordneter hielt fest, dass ein Verein zur Eintragung im Handelsregister verpflichtet sei, wenn er revisionspflichtig sei. Der Abgeordnete erinnerte sich zurück, dass sich sein Verein im Handelsregister eintragen habe lassen und mit dieser Eintragung revisionspflichtig geworden sei. Das Handelsregister habe damals mitgeteilt, dass nun jedes Jahr die Erfolgsrechnung und Bilanz abzugeben seien. Das Prozedere sei seiner Ansicht nach damals umgekehrt gewesen.

Gemäss dem bestehenden Art. 247 Abs. 2 Ziff. 2 PGR ist ein Verein im Handelsregister eintragungspflichtig, sofern er revisionspflichtig ist. Ob ein Verein revisionspflichtig ist, ist nach Art. 251b PGR zu beurteilen. Gemäss dieser Bestimmung ist ein Verein revisionspflichtig, wenn zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten werden:

- a) Bilanzsumme von 6 Millionen Schweizer Franken,
- b) Umsatzerlös von 12 Millionen Schweizer Franken,
- c) 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

Zudem entsteht eine Revisionspflicht auch dadurch, wenn ein Vereinsmitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt.

Sofern sich also ein Verein freiwillig im Handelsregister eintragen lässt, wird er mit der Eintragung im Handelsregister nicht auch automatisch revisionspflichtig. Umgekehrt sind jedoch nach Art. 251b PGR revisionspflichtige Vereine zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet.

Zu Art. 247 Abs. 2 Ziff. 3 und Abs. 3

Ein Abgeordneter erachtete eine Präzisierung bestimmter Begriffe in Art. 247 als notwendig, da ansonsten zu viel Ermessensspielraum bestünde und dies in der Praxis zu Diskussionen führen könnte. Diese notwendige Präzisierung betreffe unter anderem die Begriffe «überwiegend» (Abs. 2 Ziff. 3) und «Verhältnis» (Abs. 3). Alternativ könnte auch eine entsprechende Verordnung erlassen werden.

Die Regierung hat den in Art. 247 Abs. 2 Ziff. 3 E-PGR verwendeten Begriff «überwiegend» in Abs. 3 der genannten Bestimmung gesetzlich verankert bzw. definiert. Dabei orientiert sich Art. 247 Abs. 3 E-PGR an der stiftungsrechtlichen Regelung in Art. 552 § 2 Abs. 3 PGR (siehe hierzu die entsprechenden Erläuterungen im Bericht und Antrag Nr. 32/2024, Seite 60 und 61), sodass im Grunde auf eine bereits etablierte Regelung und in analoger Anwendung auf hierzu vorhandene Literatur und Rechtsprechung zurückgegriffen werden kann.

Ein Verein hat jeweils selbst zu prüfen, ob er die Kriterien für die Klassifizierung als gemeinnütziger Verein erfüllt oder nicht. Hierzu dient Art. 247 Abs. 2 Ziff. 3 i.V.m. Abs. 3 E-PGR, der auf das Verhältnis der Vermögenswerte der für gemeinnützige Zwecke zu den für andere Zwecke bestimmten Vermögenswerten abstellt. Die Frage, ob ein Verein also als gemeinnütziger Verein klassifiziert, ist daher im Einzelfall anhand der dem Verein zu Grunde liegenden Dokumente wie insbesondere den Vereinsstatuten zu beantworten. Ist darin beispielsweise vorgesehen, dass die vom Verein verwalteten Vermögenswerte ausschliesslich oder zum überwiegenden Teil, d.h. zu mehr als der Hälfte, gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Art. 107 Abs. 4a PGR zu Gute kommen sollen, klassifiziert er als gemeinnütziger Verein.

In diesem Sinne ist also für die Klassifizierung als gemeinnütziger Verein relevant, ob mehr als die Hälfte der dem Verein zur Verfügung stehenden Vermögenswerte für gemeinnützige Zwecke bestimmt ist. Dabei kommt es jedoch nicht darauf an, ob ein Verein die für gemeinnützige Zwecke bestimmten Vermögenswerte selbst gesammelt hat (z.B. in Form von erhaltenen Spenden) oder ihm diese bereits zum Zeitpunkt der Errichtung zur Verfügung standen. Letztlich ist deren Bestimmung im Sinne einer gemeinnützigen Verwendung (Verteilung) ausschlaggebend.

Sollte sich das Verhältnis der Vermögenswerte, die für gemeinnützige Zwecke verwendet werden, zu jenen Vermögenswerten, die für andere Zwecke bestimmt sind, nicht eindeutig feststellen lassen, ist analog zur vorhin genannten stiftungsrechtlichen Bestimmung vorgesehen, dass ein Verein im Zweifel als gemeinnütziger Verein klassifiziert.

Nach Ansicht der Regierung ist insofern eine weitere Präzisierung im Gesetz oder in einer Verordnung nicht erforderlich.

Zu Art. 247 Abs. 4 Ziff. 1 bis 3

Ein Abgeordneter erachtete eine Präzisierung der Begriffe «Höhe der gesammelten oder verteilten Vermögenswerte» (Ziff. 1), «Herkunft oder Ziel der gesammelten oder verteilten Vermögenswerte» (Ziff. 2) sowie «Verwendungszweck der gesammelten oder verteilten Vermögenswerte» (Ziff. 3) als notwendig. Alternativ könnte auch eine entsprechende Verordnung erlassen werden.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass aktuell ein Entwurf für eine Verordnung zur Abänderung der Handelsregisterverordnung ausgearbeitet wird. In dieser Verordnung sollen die Eintragungspflicht im Handelsregister sowie Ausnahmen von derselben konkreter geregelt werden. Dabei werden basierend auf der Höhe und der Herkunft bzw. dem Zielort der gesammelten bzw. verteilten Vermögenswerte zwei Ausnahmetatbestände vorgesehen:

- Einerseits für jene Vereine, welche die für gemeinnützige Zwecke bestimmten
 Vermögenswerte, unabhängig von ihrer Höhe, ausschliesslich im EWR oder
 in der Schweiz sammeln und verteilen.
- Andererseits sollen sich jene gemeinnützigen Vereine auf Antrag ausnehmen lassen können, die Vermögenswerte für gemeinnützige Zwecke ausserhalb des EWR oder der Schweiz sammeln oder verteilen, jedoch abhängig von der Höhe der Vermögenswerte und dem Herkunfts- bzw. Zielland der Vermögenswerte. Dabei dürfen weder die jährlich gesammelten Vermögenswerte noch die jährlich verteilten Vermögenswerte im Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre den Wert von CHF 100'000 übersteigen; zudem dürfen sowohl das Herkunfts- als auch das Zielland der gesammelten und verteilten Vermögenswerte, und zwar unabhängig von ihrer Höhe, nicht auf ein erhöhtes Risiko des Missbrauchs für Terrorismusfinanzierung schliessen lassen.

Bei Vorliegen der genannten Kriterien sind gemeinnützige Vereine auf Antrag vom AJU von der Eintragungspflicht auszunehmen. Weitere Ausnahmen sind abhängig vom Einzelfall möglich.

Die Definition der Herkunfts- bzw. Zielländer, die auf ein erhöhtes Risiko des Missbrauchs für Terrorismusfinanzierung schliessen lassen, sowie des Verwendungszwecks der gesammelten bzw. verteilten Vermögenswerte soll in einer Wegleitung des AJU erfolgen. Ganz generell soll die Wegleitung des AJU den Zweck verfolgen, darzulegen, welche Angaben und Unterlagen für einen Antrag auf Befreiung von der Eintragungspflicht beizubringen sind.

Betreffend der in Abs. 4 vorgesehenen Möglichkeit zur Ausnahme von der Eintragungspflicht wurde von einem Abgeordneten zudem die Frage gestellt, ob dies auf Antragstellung durch den Verein möglich bzw. wie das dafür vorgesehene Prozedere sei.

Wie vom zuständigen Regierungsmitglied anlässlich der ersten Lesung ausgeführt, muss ein Verein aktiv werden, wenn er eine Ausnahme von der Eintragungspflicht geltend machen will; er muss also einen entsprechenden Antrag beim AJU stellen.

Zu Art. 247a Abs. 3

Ein Abgeordneter stellte die Frage, wieso die Aufbewahrungspflicht für das zu führende Mitgliederverzeichnis explizit zehn Jahre betrage, wenn auch die Dauer von fünf Jahren gemäss der FATF ausreichend wäre.

Diesbezüglich verweist die Regierung auf die Erläuterungen im Bericht und Antrag Nr. 32/2024, Seite 67 und 68. Gerade weil die FATF einerseits nur eine «Mindestaufbewahrungsfrist» von fünf Jahren und andererseits bereits das PGR und das SPG Aufbewahrungsfristen von jeweils zehn Jahren vorsehen, erscheint es der Regierung wichtig, eine einheitlich lange Aufbewahrungsfrist festzulegen. Dadurch ist die Aufbewahrung sowohl der Gründungs- und Gesellschaftsdokumente als auch des Mitgliederverzeichnisses für die Vereine einheitlich und einfach zu handhaben.

Zudem ist zu beachten, dass Missbrauchsfälle hinsichtlich Terrorismusfinanzierung den Strafverfolgungsbehörden unter Umständen erst Jahre später zur Kenntnis gelangen. In diesen Fällen wären die Behörden immer noch in der Lage, gegebenenfalls auf das Mitgliederverzeichnis und somit auf Informationen zu den allfällig verantwortlichen Personen zurückzugreifen. Die Aufbewahrungsdauer von zehn Jahren wird somit im Sinne einer wirksamen Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung und einer funktionierenden internationalen Zusammenarbeit als sinnvoll und zielgerecht erachtet.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

<u>Antrag,</u>

der Hohe Landtag wolle diese Stellungnahme zur Kenntnis nehmen und die beiliegende Gesetzesvorlage in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

gez. Dr. Daniel Risch

III. <u>REGIERUNGSVORLAGE</u>

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926, LGBl. 1926 Nr. 4, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 106 Abs. 2 Ziff. 2

- 2) Eine Eintragung ist nicht erforderlich:
- 2. für Vereine, die die Voraussetzungen nach Art. 247 Abs. 2 nicht erfüllen;

Art. 142 Sachüberschrift und Abs. 1a

V. Aufbewahrung von Geschäftsbüchern und Geschäftspapieren sowie Gründungsdokumenten

1a) Abs. 1 findet sinngemäss auf die Aufbewahrung von Gründungsdokumenten und sich auf spätere Änderungen der Gründungsdokumente beziehende Unterlagen nach Art. 182 Abs. 3 Anwendung. Die Liquidatoren haben während der Aufbewahrungsfrist dafür Sorge zu tragen, dass die Gründungsdokumente und Unterlagen nach Art. 182 Abs. 3 innert angemessener Frist im Inland zur Verfügung stehen.

Art. 180a Abs. 4

- 4) Ebenso sind von der Verpflichtung gemäss Abs. 1 Vereine ausgenommen, die:
- 1. nicht zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet sind;
- zur Eintragung in das Handelsregister gemäss Art. 247 Abs. 2 Ziff. 3 verpflichtet sind, sofern sämtliche Zahlungen des Vereins über eine oder mehrere auf ihn lautende Kontoverbindungen in Liechtenstein, einem anderen EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz erfolgen.

Art. 182 Abs. 3

3) Die Gründer haben der Verwaltung alle die Errichtung der Verbandsperson betreffenden Dokumente und Unterlagen herauszugeben. Die Verwaltung hat die Gründungsdokumente und sich auf spätere Änderungen der Gründungsdokumente beziehende Unterlagen aufzubewahren und dafür Sorge zu tragen, dass die Gründungsdokumente und Unterlagen innert angemessener Frist im Inland zur Verfügung stehen. Art. 1059 ist sinngemäss anzuwenden.

Art. 239 Abs. 5

5) Abs. 4 findet auf Vereine nach Art. 247 Abs. 2 Ziff. 3 keine Anwendung.

Art. 246 Abs. 1

1) Vereine, die sich einer politischen, religiösen, wissenschaftlichen, künstlerischen, wohltätigen, geselligen oder anderen nicht wirtschaftlichen Aufgabe widmen, erlangen die Persönlichkeit, sobald der Wille, als Körperschaft zu bestehen, aus den Statuten ersichtlich ist. Vereine, die zur Eintragung in das Handelsregister gemäss Art. 247 Abs. 2 verpflichtet sind, erlangen die Persönlichkeit mit der Eintragung.

Art. 247 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 sowie Abs. 3 bis 6

- 2) Der Verein ist zur Eintragung verpflichtet, wenn er:
- 2. revisionspflichtig ist; oder
- überwiegend Vermögenswerte sammelt oder verteilt, die für gemeinnützige
 Zwecke bestimmt sind, sofern keine Ausnahme gemäss Abs. 4 vorliegt.
- 3) Das Überwiegen im Sinne von Abs. 2 Ziff. 3 ist nach dem Verhältnis der für gemeinnützige Zwecke zu den für andere Zwecke bestimmten Vermögenswerten zu beurteilen. Steht nicht fest, ob die Vermögenswerte des Vereins in einem bestimmten Zeitpunkt ganz oder überwiegend für andere als gemeinnützige Zwecke bestimmt sind, so ist er als gemeinnütziger Verein im Sinne von Abs. 2 Ziff. 3 anzusehen.
- 4) Das Amt für Justiz kann Vereine gemäss Abs. 2 Ziff. 3 auf Antrag von der Eintragungspflicht ausnehmen, wenn sie insbesondere aufgrund folgender

Kriterien einem geringen Risiko des Missbrauchs für Terrorismusfinanzierung ausgesetzt sind:

- 1. Höhe der gesammelten oder verteilten Vermögenswerte;
- 2. Herkunft oder Ziel der gesammelten oder verteilten Vermögenswerte;
- 3. Verwendungszweck der gesammelten oder verteilten Vermögenswerte.
- 5) Der Anmeldung sind die Statuten, das Verzeichnis der Vorstandsmitglieder sowie gegebenenfalls eine Erklärung, dass es sich um einen Verein gemäss Abs. 2 Ziff. 3 handelt, beizufügen.
- 6) Die Regierung regelt das Nähere über die Eintragungspflicht sowie die Ausnahmen von der Eintragungspflicht mit Verordnung, insbesondere:
- 1. die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung;
- 2. die Mitteilungspflicht bei Wegfall der Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung;
- 3. den Entzug einer Ausnahmegenehmigung.

Art. 247a

IIa. Mitgliederverzeichnis

- 1) Vereine, die zur Eintragung in das Handelsregister gemäss Art. 247 Abs. 2 Ziff. 2 oder 3 verpflichtet sind, haben ein Verzeichnis zu führen, in dem die Mitglieder mit Namen, Vornamen und Wohnsitzadresse oder Firma und Sitz eingetragen werden.
- 2) Der Vorstand hat das Mitgliederverzeichnis aufzubewahren und dafür Sorge zu tragen, dass:

- das Verzeichnis innert angemessener Frist im Inland zur Verfügung steht;
 und
- der Repräsentant eines Vereins gemäss Art. 247 Abs. 2 Ziff. 3 Zugang zum Verzeichnis hat.
- 3) Er hat die Angaben gemäss Abs. 1 über jedes Mitglied während zehn Jahren nach der Streichung des entsprechenden Mitglieds aus dem Verzeichnis aufzubewahren und dafür Sorge zu tragen, dass:
- diese Angaben innert angemessener Frist im Inland zur Verfügung stehen;
 und
- 2. der Repräsentant eines Vereins gemäss Art. 247 Abs. 2 Ziff. 3 Zugang zu diesen Angaben hat.
- 4) Im Übrigen ist auf die Führung und Aufbewahrung des Mitgliederverzeichnisses Art. 1059 sinngemäss anzuwenden.

Art. 252 Abs. 3

3) Die Mitgliedschaft ist weder veräusserlich noch vererblich.

Art. 259 Abs. 1

Aufgehoben

Art. 968 Abs. 1

1) Stimmt eine Eintragung im Handelsregister mit den Tatsachen nicht mehr überein, so hat das Amt für Justiz den oder die Anmeldungspflichtigen unter Hinweis auf die Vorschriften und Androhung einer Ordnungsbusse oder in

schwerwiegenden Fällen unter sofortiger Verhängung einer Ordnungsbusse aufzufordern, binnen 14 Tagen die erforderliche Änderung oder Löschung vorzunehmen.

§ 66 SchlT Sachüberschrift, Abs. 2b und 3

- 2. Rechnungslegungs-, Rechnungsprüfungs-, Offenlegungs-, Aufbewahrungs- und Verzeichnispflicht
- 2b) Wer seinen Pflichten gemäss Art. 142 Abs. 1a, Art. 182 Abs. 3 oder Art. 247a Abs. 1, 2 oder 3 vorsätzlich nicht oder nicht fristgerecht nachkommt bzw. diese nicht vollständig oder inhaltlich nicht richtig erfüllt, wird vom Landgericht auf Antrag oder von Amts wegen im Ausserstreitverfahren mit einer Ordnungsbusse bis zu 5 000 Franken bestraft. Handelt der Täter fahrlässig, so beträgt die Ordnungsbusse bis zu 1 000 Franken.
- 3) Die Ordnungsbussen nach den Abs. 1, 2, 2a und 2b können fortgesetzt verhängt werden, bis entweder die Pflichten nach Abs. 1, 2, 2a oder 2b erfüllt wurden oder der Nachweis geleistet ist, dass eine Pflicht gemäss Abs. 1, 2, 2a oder 2b nicht besteht.

II.

Übergangsbestimmungen

Art. 1

Anwendung des neuen Rechts auf bestehende Vereine

1) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Vereine gemäss Art. 247 Abs. 2 Ziff. 3 sind verpflichtet:

- sich innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Massgabe von Art. 247 Abs. 5 in das Handelsregister eintragen zu lassen, einen Repräsentanten gemäss Art. 239 zu bestellen sowie ein Mitgliederverzeichnis gemäss Art. 247a zu erstellen; oder
- 2. innerhalb der Frist nach Ziff. 1 beim Amt für Justiz einen Antrag auf Ausnahme von der Eintragungspflicht gemäss Art. 247 Abs. 4 einzureichen.
- 2) Ist ein Verein gemäss Art. 247 Abs. 2 Ziff. 3 im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits im Handelsregister eingetragen, so hat er ungeachtet der erfolgten Eintragung die Erklärung gemäss Art. 247 Abs. 5 innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Amt für Justiz einzureichen.
- 3) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Vereine gemäss Art. 247 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 haben die Pflicht gemäss Art. 180a Abs. 1 innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erfüllen, sofern sie nicht nach Massgabe von Art. 180a Abs. 4 davon ausgenommen sind.

Art. 2

Strafbestimmungen und Massnahmen

- 1) Wird den Pflichten nach Art. 1 Abs. 1 und 2 nicht oder nicht fristgerecht nachgekommen bzw. werden diese nicht vollständig oder inhaltlich nicht richtig erfüllt, so findet § 66 Abs. 2b und 3 SchlT sinngemäss Anwendung.
- 2) Wird der Pflicht nach Art. 1 Abs. 3 nicht oder nicht fristgerecht nachgekommen, so findet Art. 971 Abs. 1 Ziff. 3 sinngemäss Anwendung.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2025 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.